

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
– Beschlusskammer 9 –
Herr Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Regulierung

Ihre Zeichen BK9-13/607
Ihre Nachricht vom 09.03.2016
Unsere Zeichen
Name Dr. Oliver Kasper
Telefon +49 (231) 91291-1389
Telefax +49 (231) 91291-381389
E-Mail oliver.kasper@thyssengas.com

Dortmund, 15. April 2016

Stellungnahme zum Beschlussentwurf zur HoKoWä-Festlegung vom 09.03.2016

Sehr geehrter Herr Dickopp,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.03.2016 nehmen wir hiermit Stellung zum beigefügten Beschlussentwurf zur Festlegung „hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte“. Im Folgenden zeigen wir zunächst auf, weshalb auch wir eine Abkehr von der Bepreisung von Austauschpunkten zwischen Fernleitungsnetzen begrüßen (1.). Sodann führen wir aus, dass zwar die Einführung eines einheitlichen Entgeltes auf der Einspeiseseite sachgerecht ist (2.), allerdings zusätzlich zwingend ein solches einheitliches Entgelt auch auf der Ausspeiseseite zu bilden ist (3.). Im Anschluss erläutern wir, dass ein unternehmensindividuell zu bildendes Verhältnis der Verteilung der Gesamterlöse auf die Ein- und Ausspeiseseite nicht zielführend ist und es stattdessen auf Ebene des Marktgebietes gebildet werden sollte (4.). Abschließend legen wir dar, dass eine weitere Bereinigung der Gesamterlöse (5.) und eine Klarstellung bezüglich des Inkrafttretens der Festlegung erforderlich ist (6.).

1. Abkehr von der Bepreisung von Austauschpunkten zwischen Fernleitungsnetzen zu begrüßen

Zunächst begrüßen wir die Abkehr von der in den vorherigen Entwürfen vorgesehenen Kostenwälzung auf Basis von gegenseitigen Leistungen an Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzen bzw. an Ein- und Ausspeisepunkten von Leitungsgesellschaften. Wir stimmen zu, dass bisher keine hinreichend belastbare Grundlage gefunden wurde, um diese Leistungen sachgerecht, eindeutig, diskriminierungsfrei und ohne „Kollateralschäden“ hinsichtlich u.a. der Kooperationsbereitschaft der Fernleitungsnetzbetreiber und damit der Marktgebiete insgesamt zu beschreiben. Insbesondere konnte eine Gleichbehandlung zwischen physischen Netzkopplungspunkten zwischen Fernleitungsnetzen (sog. „Marktgebietsaustauschpunkte“) und unbestreitbar vorhandenen und notwendigen vergleichbaren Austauschbeziehungen innerhalb von Leitungsgesellschaften nicht sichergestellt werden. Die bisherigen Diskussionen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern haben klar gezeigt, dass eine einvernehmliche Lösung aufgrund unterschiedlicher Interessen und Auffassungen nahezu ausgeschlossen ist, so

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

UST-IdNr. DE 119497635

dass langwierige Diskussionen und Streitigkeiten zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern sowie auch zwischen diesen und der BNetzA vorprogrammiert gewesen wären.

2. Einheitliches Einspeiseentgelt je Marktgebiet richtig

Die Umsetzung eines gemeinsamen einheitlichen Entgeltes je Marktgebiet auf der Einspeiseseite ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Damit wird auf der Einspeiseseite – wie von Ihnen beschrieben – der Grundsatz „gleiche Preise für gleiche Leistung“ umgesetzt. So wird einspeiseseitig der Logik der unternehmensübergreifenden Marktgebiete mit tiefgreifenden Kooperationspflichten und somit im Endeffekt einer in weiten Teilen gemeinsamen Leistungserbringung der kooperierenden Fernleitungsnetzbetreiber Rechnung getragen. Für den Handel wird auf diese Weise ein „Level-Playing-Field“ geschaffen, indem Unterschiede in den spezifischen Einspeiseentgelten der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber, die für die Transportkunden – insbesondere bei gleicher oder zumindest vergleichbarer Leistung – kaum nachvollziehbar sein dürften, beseitigt werden. Alle Händler erhalten damit im Grundsatz die gleichen Marktchancen, da kein Händler mehr von zufällig niedrigere Entgelten profitiert bzw. durch zufällig höhere Entgelte Nachteile erfährt.

a) Bezug auf das Marktgebiet zutreffend

Richtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die einheitliche Entgeltbildung nicht etwa deutschlandweit, sondern bezogen auf das Marktgebiet stattfindet. Innerhalb des Marktgebietes und des auf dieser Basis umgesetzten netzbetreiberübergreifenden Entry/Exit-Systems werden Transportleistungen bereitgestellt.

b) Abschaffung spezieller Vorteile ist keine Quersubvention

Die Argumentation einzelner Stakeholder, die aktuell Vorteile durch z.B. abgeschriebene Leitungen bei dem für sie relevanten Fernleitungsnetzbetreiber haben, kann in einem unternehmensübergreifenden Entry/Exit-System nicht überzeugen, da gerade der konkrete Transportpfad keine Relevanz mehr haben soll. Zudem profitieren auch sie von den Vorteilen des Absatzmarktes des Marktgebietes, den alle Netzbetreiber im jeweiligen Marktgebiet gemeinsam ermöglichen. Ferner ist Ihre Feststellung richtig, dass es sich bei den Netzkosten im Wesentlichen um Gemeinkosten handelt, die nicht direkt einzelnen Produkten (und damit auch einzelnen Punkten) zugeordnet werden können.

c) Zusammenarbeit bei der Prognose erforderlich

Die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Berechnung des einheitlichen Einspeiseentgeltes durch Übermittlung von Kosten und Prognosedaten ist zwar erforderlich, jedoch nicht ausreichend. So kann die ohnehin zunehmend schwierige Prognose von Kapazitätsbuchungen keinesfalls losgelöst vom Entgelt erfolgen, und zwar insbesondere nicht an Einspeisepunkten. Es ist auch nicht vorstellbar, dass die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber autark ausgeklügelte Preis/Buchungs-Funktionen übermitteln, da sich höhere oder niedrigere Entgelte immer auf die Summe der Buchungen bei allen betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern auswirken, so dass eine netzbetreiberindividuelle Einschätzung nicht zielführend ist. Daher ist zumindest eine Abstimmung über die grundsätzliche

Vorgehensweise und wesentliche Annahmen zwischen allen Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes erforderlich.

d) Virtuelle Kopplungspunkte werden Ansatz konsequent weiterführen

Das System der einheitlichen Einspeiseentgelte bietet ferner eine gute Grundlage für die Umsetzung von nach Art. 19 Ziffer 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (NC CAM) bis spätestens November 2018 zu bildenden virtuellen Kopplungspunkten bzw. wird durch diese komplettiert, da dann Kapazitäten für den Transport zwischen zwei Märkten nicht nur zu einem einheitlichen Entgelt angeboten, sondern zusätzlich auch unternehmensübergreifend zu einer einheitlichen Kapazitätsdienstleistung zusammengeführt werden.

e) Klarstellung der Anwendung der Regelungen aus BEATE sinnvoll

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelungen aus der BEATE-Festlegung auf der Einspeiseseite auf Basis des einheitlichen Einspeiseentgeltes des Marktgebietes anzuwenden sind, folglich der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten auf dieses einheitliche Einspeiseentgelt zu gewähren ist und außerdem feste Kapazitätsprodukte mit Nutzungseinschränkungen oder Zuordnungsaufgaben nicht günstiger als unterbrechbare Kapazitäten sein dürfen. Hinsichtlich des durch die BEATE-Festlegung vorgesehenen Rabatts an Speichern ist dabei klarzustellen, dass dieser Rabatt auf der Einspeiseseite ebenfalls auf Basis des einheitlichen Einspeiseentgeltes zu bilden ist, und zwar auch bei dem Angebot von festen frei zuordenbaren und frei nutzbaren Kapazitäten am Speicher.

3. Zusätzlich einheitliches Ausspeiseentgelt je Marktgebiet notwendig

Keineswegs sachgerecht ist allerdings, eine einheitliche Bepreisung nur auf der Einspeiseseite und nicht auch auf der Ausspeiseseite einzuführen.

a) „Gleiche Preise für gleiche Leistung“ auch an Ausspeisepunkten

Selbstverständlich muss auch auf der Ausspeiseseite der von Ihnen als Begründung für die einheitliche Entgeltbildung auf der Einspeiseseite angeführte Grundsatz „gleiche Preise für gleiche Leistung“ gelten. Das marktgebietseinheitliche Einspeiseentgelt führt – wie von Ihnen dargestellt – dazu, dass Transportkunden einheitliche Markteintrittspreise für den Zugang zum virtuellen Handelspunkt zahlen. Spiegelbildlich sollten Transportkunden natürlich auch gleiche Preise für den Zugang zum virtuellen Handelspunkt von der Ausspeiseseite zahlen, zumal die Möglichkeit der Beschaffung von Gasmengen am liquiden Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes ein wesentliches und richtiges Ziel des Zweivertrags- bzw. Marktgebietsmodells ist und von zentraler Bedeutung für den damit durch die Bundesnetzagentur erfolgreich vorangetriebenen Wettbewerb auf dem Gas-handelsmarkt ist.

In der Konsultationsveranstaltung hat Ihre Beschlusskammer die Einführung eines gemeinsamen Einspeiseentgeltes auch damit begründet, die Einspeisebuchung beinhalte eine Art Optionsrecht, zu allen Fernleitungsnetzbetreibern zu gelangen, daher müssten auch die Kosten aller Fernleitungsnetzbetreiber Berücksichtigung finden. Auch dieses gilt in gleicher Weise für die Ausspeiseseite, denn

die Ausspeisebuchung beinhaltet ebenfalls eine Möglichkeit, alle Fernleitungsnetzbetreiber zu erreichen bzw. deren Netze zu nutzen.

b) Rechtfertigungsdruck gerade nicht durch „gefangene Kunden“

Bereits nicht schlüssig ist, dass gerade „gefangene Kunden“ einen Rechtfertigungsdruck erzeugen können sollen. Eine Kostenkontrolle durch nachgelagerte Kunden als „gefangene Kunden“ gibt es nicht, da die von Ihnen mit „gefangen“ anschaulich beschriebene Eigenschaft dieser Kunden vor allem darin besteht, dass sie in der Regel keine Alternative zur Buchung bei einem bestimmten Netzbetreiber haben, also dort „gefangen“ sind. Die Kostenkontrolle kann aufgrund des natürlichen Monopols mithin allein durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Genau darin liegt überhaupt die Rechtfertigung für die Regulierung des Marktes! Der „gefangene Kunde“ ist mithin vorrangig dadurch definiert, dass er nicht in der Lage ist, eine Kostenkontrolle durchzusetzen. Anders gewendet: ein Kunde, der eine Kostenkontrolle ausübt, ist gerade nicht „gefangen“.

Die Rechtfertigung der Kostenkontrolle durch „gefangene Kunden“ widerspricht zudem Ihrer zutreffenden Argumentation für die einheitliche Bepreisung auf der Einspeiseseite, dass ein Unterbietungswettbewerb der Fernleitungsnetzbetreiber zu Lasten der Ausspeiseseite festzustellen sei. Eine von Ihnen festgestellte Verlagerung von Einspeisekosten auf die Ausspeiseseite wäre schlicht nicht möglich, wenn ein entsprechender Kostendruck der „gefangenen Kunden“ bestünde.

Hinzu kommt, dass ein beträchtlicher Anteil der insgesamt durch Fernleitungsnetzbetreiber vermarkteten Ausspeisekapazitäten durch Verteilernetzbetreiber intern bestellt wird, die lediglich die Kosten 1:1 als vorgelagerte Netzkosten an ihre „gefangenen Kunden“ durchreichen.

c) Netzausbau folgt im Wesentlichen aus gemeinsamem Netzentwicklungsplan

Darüber hinaus entspricht auch die Annahme einer Kostenkontrolle durch Kunden nicht den regulatorischen Prozessen für den Netzausbau. Der Netzausbau bei Fernleitungsnetzbetreibern ist zum großen Teil durch den durch das EnWG verpflichtend vorgeschriebenen Prozess des Netzentwicklungsplans dimensioniert. In diesem gemeinsam durch die Fernleitungsnetzbetreiber durchzuführen und durch die Bundesnetzagentur eng begleiteten Prozess werden die Auswirkungen auf die Entgelte nicht nur weitestgehend ausgeblendet, sondern der Ausbau bestimmt sich allein am exogen bestimmten Kapazitätsbedarf. So wurden die Fernleitungsnetzbetreiber beispielsweise dazu verpflichtet, die Bedarfsanmeldungen der Verteilernetzbetreiber über deren sog. Langfristprognose als für den Netzausbau relevantes Szenario anzusetzen. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur – ebenfalls wegen der natürlichen Monopolposition der Netzbetreiber – sogar berechtigt, einzelne Fernleitungsnetzbetreiber wegen eines Bedarfs zu einem Ausbau zu verpflichten. Ein Verzicht auf eine Netzausbaumaßnahme zur Vermeidung von Entgeltsteigerungen würde folglich gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstoßen.

d) Kostendisziplin allein durch die Anreizregulierung

Eine Kostendisziplinierung bei Netzbetreibern wird allein durch die Anreizregulierung (einschließlich der Prüfung des Ausgangsniveaus, des Effizienzvergleichs und des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors) ausgelöst, und zwar auch bei einem im Effizienzvergleich festgestellten Effizienzwert von 100%. Im Gasbereich resultiert ein zusätzlicher Druck auf die Effizienz und die Vermeidung von überdimensionierten Ausbauten durch die Substituierbarkeit und entsprechend der aktuellen politischen Diskussion auch die Endlichkeit der Gasversorgung sowie die enorme Langfristigkeit von Investitionen aufgrund der durch die GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauern.

Auch wenn es sich beim Effizienzvergleich um einen relativen Vergleich handelt, ist es u.a. schon wegen der erheblichen Heterogenität der Versorgungsaufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber (z.B. Flächenaufschluss vs. Transit) und der sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen praktisch unmöglich, dass tatsächlich alle Fernleitungsnetzbetreiber sich derart gleichgerichtet verhalten, dass bei allen die Ineffizienzen gleichmäßig steigen und dies auch im Effizienzvergleich genauso abgebildet wird. Die Unmöglichkeit eines solchen Verhaltens wird überdies auch durch die sehr unterschiedliche Betroffenheit von Ausbauverpflichtungen aus dem Netzentwicklungsplan deutlich.

Schließlich ist für uns nicht vorstellbar, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber Investitionsentscheidungen ohne entsprechenden Bedarf zur Verbesserung im Effizienzvergleich trifft. Dies dürfte mangels der Grundvoraussetzung des bestehenden Bedarfs schon regelmäßig an der Genehmigung von entsprechenden Investitionsmaßnahmen durch Ihre Behörde sowie an weiteren notwendigen Genehmigungen durch andere Behörden scheitern. Zudem kann kein Fernleitungsnetzbetreiber den Effizienzvergleich exakt nachbilden und insbesondere – was in diesem Zusammenhang noch wichtiger wäre – kann kein Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis des Effizienzvergleichs nachfolgender Regulierungsperioden mit ausreichender Sicherheit voraussagen. Insgesamt mag zwar vielfach relativ klar sein, was schädlich sein kann (z.B. Investitionen ohne erhöhenden Effekt auf die zuletzt herangezogenen Vergleichsparameter), keinesfalls ist jedoch mit ausreichender Sicherheit einschätzbar, was am Ende tatsächlich zu einer Verbesserung des Effizienzwertes führt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Änderungen in den Kosten und/oder relevanten Strukturparametern anderer Fernleitungsnetzbetreiber (u.a. auch wegen des Auslaufens von Investitionsmaßnahmen etc.) im relativen Effizienzvergleich erheblichen Einfluss haben. Außerdem sind die Strukturparameter nicht in Stein gemeißelt, was die Änderungen in den Effizienzvergleichen der ersten beiden Regulierungsperioden deutlich belegen. Eine von Ihnen in den Raum gestellte Optimierung auf einen bestimmten Parameter durch ineffiziente bzw. nicht notwendige Investitionen wäre damit für einen Netzbetreiber sehr gefährlich, da sich Kostensteigerungen potenziell immer nachteilig auf den Effizienzwert auswirken können. Des Weiteren steht diese Argumentation erneut im Widerspruch zum angeführten Kostenrechtfertigungsdruck des „gefangenen Kunden“, denn auch in diesem Fall würden sich Kosten- und damit Entgeltsteigerungen beim Fernleitungsnetzbetreiber ergeben, der sich entsprechend durch eigentlich ineffiziente Maßnahmen optimiert.

e) Vielzahl deutscher Fernleitungsnetzbetreiber auch bei einheitlichen Ausspeiseentgelten von Vorteil

Eine „Notwendigkeit für mehrere deutsche Fernleitungsnetzbetreiber“ ergibt sich selbstverständlich nicht aus der heutigen separaten Entgeltbildung, sondern die Anzahl der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber folgt schlicht aus der Historie und der unterschiedlichen Eigentümerstruktur. Der von Ihnen angeführte Vorteil der deutschen Versorgungsstruktur mit mehreren Fernleitungsnetzbetreibern besteht gerade nicht im – wie bereits mehrfach in unseren Stellungnahmen ausgeführt – erheblich verzerrten „Restwettbewerb“ bei der Kapazitätsvermarktung an einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten, sondern im Ideen- und Prozesswettbewerb mit zumeist auch positiven Effekten auf die Effizienz der Unternehmen. Gerade letzteres entspricht auch dem Ziel der Anreizregulierung. Demgegenüber sollte die Entgeltbildung unabhängig von der Struktur der Fernleitungsnetzbetreiber sein.

Im Übrigen führt die größere Anzahl an Fernleitungsnetzbetreibern auch zu einer diversifizierten Struktur der Anteilseigner mit unterschiedlichen Potenzialen zur Finanzierung der anstehenden Investitionsprojekte. Der Vorteil dieses Wettbewerbs auf der Investorensseite, der tendenziell dämpfend auf die Renditeerwartungen wirken dürfte, ginge bei einer Reduzierung der Anzahl der Fernleitungsnetzbetreiber verloren.

f) Einheitliche Ausspeiseentgelte insbesondere für Speicher und an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten zwingend erforderlich

Die Notwendigkeit, ebenfalls ein einheitliches Ausspeiseentgelt einzuführen, gilt vor allem auch für Ausspeisepunkte zu Speichern und solche an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten. Dies wird schon dadurch klar, dass – unter Zugrundelegung der von Ihnen in der Konsultationsveranstaltung am 4. April 2016 vorgelegten Auswertung – anderenfalls Transporte vom virtuellen Handelspunkt zu einem Speicher bei Thyssengas etwa doppelt so teuer wie Transporte in umgekehrter Richtung, also von demselben Speicher zum virtuellen Handelspunkt, wären. Gleiches würde für Gegenstromtransporte an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten gelten, wobei hier zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass Thyssengas hier aktuell nur unterbrechbare Kapazitäten anbieten kann. Ähnliche Effekte lassen sich anhand Ihrer Berechnungen auch bei anderen Fernleitungsnetzbetreibern erkennen, teilweise wegen im Vergleich zum einheitlichen Einspeiseentgelt niedrigeren Ausspeiseentgelten auch in umgekehrter Richtung. Dies kann nicht verursachungsgerecht sein, da sich die Transportleistungen nicht unterscheiden.

Bei Speichern ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig vor allem innerhalb des Marktgebietes im Wettbewerb zueinander stehen. Ein „Level-Playing-Field“ kann nur geschaffen werden, wenn an den genannten Punkten auch einheitliche Ausspeiseentgelte gebildet werden. Anderenfalls könnte die Wirtschaftlichkeit von Speichern, die an Fernleitungsnetze mit höheren Ausspeiseentgelten angeschlossen sind, in Frage gestellt werden. Damit droht eine Stilllegung mit negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.

An den Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten gelten ferner die unter VII. 4. Absätze 1 bis 3 Ihrer Begründung zu Recht angeführten Argumente für eine einheitliche Bepreisung der Einspeisebuchungen in gleicher Weise. So können auch hier ohne einheitliche Bepreisung „Scheinengpässe“ entstehen, die durch eine einheitliche Bepreisung (idealerweise noch unterstützt durch eine gemeinsame Vermarktung durch die Bildung von virtuellen Kopplungspunkten, siehe oben) verhindert werden können. Ferner ist auch an diesen Ausspeisepunkten der von Ihnen dargestellte Teufelskreis auszuschalten, dass der Fernleitungsnetzbetreiber mit niedrigeren Entgelten Buchungen auf seine Punkte konzentrieren kann, was zwangsläufig zu noch niedrigeren Entgelten bei ihm und noch höheren Entgelten beim Fernleitungsnetzbetreiber mit ohnehin schon höheren Entgelten führt. Zudem besteht auch hier für den Fernleitungsnetzbetreiber mit höheren Entgelten ein Anreiz bzw. eine Notwendigkeit zur Senkung von Entgelten an diesen Punkten, an denen Transportkunden ausweichen können, durch Verlagerung von Kosten auf die übrigen Ausspeisepunkte und mithin auf „gefangene Kunden“.

Aus den angeführten Gründen läge zwangsläufig eine Diskriminierung vor, wenn für Ausspeisepunkte zu Speichern und an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten nicht ebenfalls einheitliche Entgelte im Marktgebiet vorgeschrieben werden.

4. Entry/Exit-Split ebenfalls auf Marktgebietsebene durchzuführen

Ihr Entwurf sieht eine Aufteilung der Gesamterlöse eines jeden Fernleitungsnetzbetreibers entsprechend des Verhältnisses der durch ihn für seine Ein- und Ausspeisepunkte prognostizierten Kapazitätsbuchungen bzw. -bestellungen vor. Der sog. „Entry/Exit-Split“ wird damit nicht einheitlich für das Marktgebiet ermittelt, sondern individuell durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber. Damit werden je Fernleitungsnetzbetreiber zwangsläufig sehr unterschiedliche Anteile der Gesamtkosten auf die Ein- und die Ausspeiseseite gelegt, mit der Folge, dass schon deshalb die Ausspeiseentgelte sehr unterschiedlich sein werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass trotz oder gerade wegen einheitlicher Einspeiseentgelte keineswegs auszuschließen ist, dass es etwa zu einer Konzentration von Buchungen beim größten Fernleitungsnetzbetreiber kommt. Ein Fernleitungsnetzbetreiber mit (damit) vergleichsweise geringen Einspeisebuchungen müsste dann einen noch größeren Anteil seiner Erlösobergrenze auf die Ausspeiseseite und damit insbesondere die „gefangenen Kunden“ verteilen. Das Ziel einer verursachungsgerechteren Verteilung der Kosten auch auf die Einspeiseseite wäre dann nicht zu erreichen. Darüber hinaus wäre eine weitere Spreizung der Ausspeiseentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber wahrscheinlich. Ferner würden ggf. zufällig auftretende Verlagerungen von Einspeisebuchungen durch Transportkunden zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, die sich von Jahr zu Jahr massiv ändern können, zu volatilen Entgelten insbesondere auf der Ausspeiseseite führen.

Der dargestellte Effekt lässt sich durch eine Berechnung des Entry/Exit-Splits auf Marktgebietsebene verhindern. Damit würden nicht nur alle Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet einen gleichen Anteil der Gesamterlöse auf die Ein- und Ausspeiseseite legen, vielmehr würden sich zusätzlich Buchungsverlagerungen innerhalb des Marktgebietes nicht mehr auf den Entry/Exit-Split auswirken und

die Entgelte würden insgesamt deutlich an Stabilität gewinnen, was die Transportkunden sicherlich begrüßen dürften.

Der Prozess der Ermittlung der Entgelte müsste dazu nur geringfügig durch einen vorgelagerten Schritt erweitert werden, in dem alle Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes ihre Prognosen für die Ein- und Ausspeiseseite an die mit der Berechnung beauftragte Einheit übermitteln, die auf dieser Basis dann einen Gesamt-Entry/Exit-Split ermittelt und den Fernleitungsnetzbetreibern – ggf. unter besonderer Berücksichtigung von Fernleitungsnetzbetreibern, die über keine vermarktbaren Ein- oder Ausspeisepunkte verfügen oder an diesen Punkten keine Buchungen bzw. Bestellungen erwarten – zurückmeldet. Diese würden dann alle weiteren Schritte mit diesem einheitlichen Entry/Exit-Split durchführen.

5. Gesamterlöse weiter zu bereinigen

Nach Ziffer 2 Satz 1 des Tenors sind von den zulässigen Gesamterlösen eines Jahres die Kosten für die Kostenwälzung „Biogas“ sowie für die Marktraumumstellung abzuziehen. Zusätzlich sind allerdings die Kosten für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb abzuziehen, da diese neben den Ein- und Ausspeiseentgelten separat und nur für Ausspeisepunkte festzulegen und abzurechnen sind.

6. Inkrafttreten der Festlegung Mitte 2016 notwendig

Unter IV. der Begründung führen sie aus, die Festlegung trete mit bindender Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft. Dies ist zumindest missverständlich. Zwar ist richtig, dass die resultierenden Entgelte erst ab dem 1.1.2017 gelten, jedoch müssen die Schritte zur entsprechenden Entgeltermittlung schon früher in Kraft treten, damit beispielsweise die von Ihnen für September 2016 erstmals vorgesehenen Umsetzungsschritte auf einer verbindlichen Basis erfolgen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



Dr. Oliver Kasper



Dr. Matthias Breuer